



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

Herr Regierungsrat Ernst Landolt
Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements
Kanton Schaffhausen
Mühlentalstrasse 105
8200 Schaffhausen

Unser Zeichen: NKVF
Bern, 8. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation¹ der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 11. Februar 2020 das Kantonale Gefängnis Schaffhausen im Rahmen ihrer Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug. Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die geschlechterspezifische Gesundheitsversorgung, die psychiatrische Versorgung und die Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben.²

Die Kommission unterhielt sich während ihres Besuches mit einigen der anwesenden inhaftierten Personen³, mit der Direktion, mit dem Justizvollzugspersonal sowie telefonisch mit dem zuständigen Arzt und dem Psychiater. Sie erlebte einen offenen und freundlichen Empfang. Alle Mitarbeitenden standen der Delegation jederzeit zur Verfügung und die Delegation erhielt Zugang zu den gewünschten Unterlagen.⁴ Im Rahmen eines Schlussgesprächs teilte die Kommission der Direktion ihre ersten Erkenntnisse mit.

Die Kommission stellte fest, dass die Videoaufnahmen in den Disziplinar- und Sicherheitszellen mit einer Ausnahme auch die Toilettenbereiche erfassen. **Sie empfiehlt, die Privatsphäre im Toilettenbereich der Zellen bei der Videoüberwachung zu wahren.** Ebenso stellte die Kommission fest, dass Personen im Arrest aus organisatorischen Gründen lediglich ein Spaziergang von 30 Minuten gewährt wird. **Die Kommission weist darauf hin, dass der**

¹ Bestehend aus Dr. med. Ursula Klopstein-Bichsel (Delegationsleiterin und Kommissionmitglied), Giorgio Battaglioni (Vize-Präsident), Tsedön Khangsar (Wissenschaftliche Mitarbeiterin), Mirjam Grüter (Praktikantin).

² Art. 30 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1.

³ Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 37 Personen in der Einrichtung. Darunter waren drei weibliche Inhaftierte.

⁴ Vgl. Art. 10 Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.

Spaziergang als fundamentales Grundrecht der Inhaftierten ungeachtet der baulichen und organisatorischen Voraussetzungen täglich während mindestens einer Stunde zu gewährleisten ist.⁵

Die Kommission stellte ausserdem fest, dass die materiellen Haftbedingungen im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen sich insbesondere nachteilig auf die Situation der weiblichen Inhaftierten auswirken. So werden diese zellenweise getrennt von den Männern untergebracht und unabhängig vom Haftregime während 23 Stunden in den Zellen eingeschlossen. **Die Kommission ist der Ansicht, dass Zelleneinschlüsse von mehr als 20 Stunden unangemessen sind und empfiehlt, die Zelleneinschlusszeiten zu reduzieren.⁶ Ebenso empfiehlt sie, Massnahmen zur Einrichtung eines Zellentraktes nur für weibliche Inhaftierte zu treffen.** Mit Ausnahme von Strickaufträgen, welche in den Zellen erledigt werden, haben die weiblichen Inhaftierten keinen Zugang zu Arbeitsmöglichkeiten. **Gestützt auf internationale Vorgaben empfiehlt die Kommission, das Angebot an sinnvollen Beschäftigungsmöglichkeiten für weibliche Inhaftierte zu installieren bzw. zu erweitern.⁷** Die Kommission stellte fest, dass weibliche Inhaftierte kostenlosen Zugang zu Hygieneartikeln haben, jedoch die Duschen von ihnen nur dreimal wöchentlich genutzt werden können. **Unter Berücksichtigung der besonderen Hygienebedürfnisse von Frauen, empfiehlt die Kommission, den täglichen Zugang zur Dusche zu ermöglichen.**

Die Kommission stellte fest, dass die Gesundheitsversorgung durch einen externen Arzt während der wöchentlichen Visite gewährleistet wird. Sie begrüsst insbesondere, dass die Gesundheitsversorgung kostenlos ist und gynäkologische Untersuchungen sowie psychiatrische Abklärungen bei Bedarf zeitnah und zweckmässig organisiert werden. Nichtsdestotrotz stellte sie fest, dass aufgrund des fehlenden Gesundheitsdienstes u.a. epidemienrechtliche Vorgaben wie die systematische Eintrittsuntersuchung durch Gesundheitspersonal nicht umgesetzt werden können. Hingegen haben die inhaftierten Personen Zugang zu Substitutionstherapien. **Die Kommission empfiehlt, im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen einen infrastrukturell und personell adäquat dotierten Gesundheitsdienst einzurichten und die epidemienrechtlichen Vorgaben umzusetzen.⁸**

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen zu den obengenannten Ausführungen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, kann Ihre Stellungnahme auf der Website der Kommission veröffentlicht werden. Wir bedanken uns für die wertvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüssen



Regula Mader
Präsidentin

- Kopie geht an: Staatskanzlei, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

⁵ Vgl. Nelson-Mandela-Regeln, Regel 23 Ziff. 1; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 27.1; CPT/Inf(92)3-part2, Ziff. 48; CPT/Inf(2015)44, Anhang. Vgl. auch BGE 118 Ia 360, E. 3c S. 364.

⁶ Vgl. bspw. Bericht an den Regierungsrat des Kantons Zürich betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Gefängnis Zürich vom 25. August 2017, Ziff. 15.

⁷ Vgl. Bangkok-Regeln, Regeln 1 und 42; CPT/Inf(2000)13-part, Ziff. 25.

⁸ Art. 30 EpV.

Kanton Schaffhausen
Volkswirtschaftsdepartement

Mühlentalstrasse 105
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 73 80
sekretariat.vd@ktsh.ch



EINGEGANGEN 6 O. JULI 2020

Volkswirtschaftsdepartement

Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter
Schwanengasse 2
3003 Bern

Schaffhausen, 3. Juli 2020

Stellungnahme der Regierung des Kantons Schaffhausen zum Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über ihren Besuch vom 11. Februar 2020 im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 8. Mai 2020 haben Sie uns Ihren obgenannten Bericht zukommen lassen. Gerne nehmen wir wie folgt Stellung.

In grundsätzlicher Hinsicht weisen wir darauf hin, dass das Schaffhauser Stimmvolk 2018 dem Bau eines Polizei- und Sicherheitszentrums zugestimmt hat, welches in den nächsten Jahren realisiert wird. Der Neubau wird das 1914 erbaute Gefängnis ersetzen. Viele der aufgrund der heutigen - anerkanntermassen veralteten - Räumlichkeiten des Kantonalen Gefängnisses bestehenden Einschränkungen werden bereits durch den Bezug des Neubaus entfallen.

Feststellung:

Die Kommission stellt fest, dass die Videoaufnahmen in den Disziplinar- Sicherheitszellen mit einer Ausnahme auch die Toilettenbereiche erfassen.

Stellungnahme:

Die Videoüberwachung des Toilettenbereiches ist nur in einer einzigen Sicherheitszelle vorgesehen. Diese Zelle wird nur in Ausnahmefällen genutzt und ist spezifisch für Insassen mit akuter Selbstgefährdung eingerichtet. Bei den zwei weiteren Sicherheitszellen sind die Kameras so positioniert, dass der Toilettenbereich nicht einsehbar sein sollte. Aufgrund des Berichtes haben wir festgestellt, dass sich die Kamera in einer dieser Sicherheitszellen versteckt hat. Dieser Mangel wurde behoben.

Feststellung:

Die Kommission stellt fest, dass Personen im Arrest aus organisatorischen Gründen lediglich ein Spaziergang von 30 Minuten gewährt wird.

Stellungnahme:

In den jüngsten Disziplinarverfügung wird der Spaziergang mit mindestens 30 Minuten definiert. Die Kommission leitet daraus fälschlicherweise eine systematische Unterschreitung der Spazierzeit von einer Stunde ab. Der Einhaltung der Spazierzeit von einer Stunde wird jedoch grosses Gewicht beigemessen.

Feststellung:

Die Kommission stellt fest, dass die materiellen Haftbedingungen im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen sich insbesondere nachteilig auf die Situation der weiblichen Inhaftierten auswirken.

Stellungnahme:

Einzelinhaftierte weibliche Insassen werden soweit möglich und gewünscht, in einer für sie geeigneten Institution untergebracht. Vielfach verzichten weibliche Insassen aber aus sozialen Gründen und in Kenntnis der materiellen Haftbedingungen ausdrücklich auf eine Verlegung.

Feststellung:

Die Kommission stellt fest, dass weibliche Inhaftierte nur dreimal pro Woche Zugang zu Duschen hätten. Die Kommission empfiehlt, unter Berücksichtigung der besonderen Hygienebedürfnisse von Frauen den täglichen Zugang zur Dusche zu ermöglichen.

Stellungnahme

Die Gefängnisleitung ist bestrebt, den hygienischen Bedürfnissen aller Insassen gerecht zu werden. Jede Zelle verfügt über sanitäre Einrichtungen. Bei weiblichen Insassen wird zudem darauf geachtet, dass die Zellen über warmes Wasser verfügen. Der Zugang zur Dusche wird allen Insassen mindestens dreimal pro Woche gewährleistet. Darüber hinaus werden für Insassen beider Geschlechter bedürfnisgerechte Ausnahmen bewilligt. Das Kantonale Gefängnis Schaffhausen verfügt zudem über weibliches Betreuungspersonal, das sich den speziellen Frauenthemen annimmt und bedürfnisgerecht Ausnahmen umsetzt. Soweit die Empfehlung dahingehend zu verstehen ist, dass der bedürfnisgerechte Zugang zur Dusche zu ermöglichen ist, was im Einzelfall auch ein täglicher Zugang zur Dusche sein kann, so wird die Empfehlung bereits umgesetzt. Entsprechend kann dem Bericht an den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen am 16. und 17. April 2013 keine entsprechende Empfehlung entnommen werden. Einen über die konkreten Bedürfnisse hinausgehenden pauschalen und geschlechterspezifischen Anspruch würden wir auch vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes kritisch betrachten.

Feststellung:

Die Kommission stellt fest, dass im Kantonalen Gefängnis keinen Gesundheitsdienst installiert ist.

Stellungnahme:

Die Gesundheitsversorgung im Gefängnis Schaffhausen erfolgt über einen externen Arzt und eine externe Psychiaterin, die wöchentlich Visiten durchführen. Bei allen Inhaftierten wird eine Eintritts- und eine Austrittsuntersuchung durchgeführt. Bei Notfällen und auf Wunsch eines Inhaftierten, können beide ärztliche Dienste 24h angefordert werden. Als Redundanz wird auch niederschwellig in das Schaffhauser Spital eingewiesen. Es wird aber anerkannt, dass die gesundheitliche Versorgung im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen verbesserungsfähig ist. Die Einführung eines Gesundheitsdienstes wird geprüft.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement
Der Vorsteher:

Ernst Landolt
Regierungsrat

